



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

**Bekanntmachung  
der Ministerien für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau,  
für Verkehr  
und für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg**

**über den Ideenwettbewerb zu Verbundpilotprojekten  
im Rahmen des  
Ressortübergreifenden Arbeitsprogramms  
für den gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Förderaufruf**

**„Kooperative Mobilitätskonzepte im Ländlichen Raum:  
Wie lassen sich bürgerschaftliche oder unternehmerische Sharing-Konzepte durch  
Autohäuser/-werkstätten/-händler professionell unterstützen?“**

**vom 07. November 2019**

**1. Zweck, Hintergrund, Förderziele**

Die Entwicklung innovativer und integrierter Mobilitätskonzepte unter Einbezug aller Verkehrsträger kann einen wesentlichen Beitrag leisten, um die Mobilität aller Bevölkerungsgruppen, insbesondere in ländlichen und nachfrageschwachen Regionen, unabhängig vom Einkommen und Alter auch in Zukunft zu gewährleisten. Eine effiziente und ressourcenschonende Gestaltung individueller und öffentlicher Systeme kann dabei durch die Verknüpfung unterschiedlicher Organisationsformen und mithilfe einer interkommunalen Zusammenarbeit erfolgen, die nicht an Raum- und Systemgrenzen endet.

Wesentliche Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und Zusammenhalt, insbesondere in den dünn besiedelten Kommunen des Ländlichen Raums, ist nicht zuletzt die Sicherung der Erreichbarkeit durch nachhaltige und bürgerfreundliche Mobilitätskonzepte, die den klassischen ÖPNV ergänzen. Mobilität und wohnortnahe Versorgungseinrichtungen sind somit ein wichtiger Standortfaktor und Grundvoraussetzung für eine gute Lebensqualität. Im Zuge des Wandels der Gesellschaft mit flexiblen Arbeitsmustern und einem veränderten Freizeitverhalten verändern sich auch die Entstehungsbedingungen der Alltagsmobilität bzw. die Möglichkeiten sie durchzuführen. Mobilitätsverhalten und Mobilitätsbedürfnisse von Individuen und Bevölkerungsgruppen verändern sich und erfordern neue organisatorische wie rechtliche Rahmenbedingungen für eine Anpassung des Verkehrssystems.

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung integrierter und innovativer Mobilitätskonzepte unter Einbeziehung der lokalen Bürgerschaft und Wirtschaft sind dabei auch soziale und technische Innovationen, um das Mobilitätsverhalten zu verändern und langfristig die Mobilitätskultur nachhaltig zu beeinflussen. Professionell unterstützte bürgerschaftliche Mobilitätskonzepte bieten hierfür eine zentrale Gestaltungschance sowohl für die Sicherung der Mobilität als auch für den Erhalt dezentraler Arbeitsplätze.

Bürgerschaftlich, aber auch unternehmerisch getragene Aktivitäten zur Stärkung des Mobilitätsangebots, wie Sharing-Konzepte oder Bürgerbusinitiativen, stoßen häufig dann an ihre Grenzen, wenn professionelle Tätigkeiten im Bereich Fahrzeugservice und -pflege, aber auch Bereitstellung, Wartung etc. der notwendigen Infrastrukturen (z. B. Ladeinfrastruktur) erforderlich sind. Ohne diese Tätigkeiten lassen sich solche kooperativ ausgerichteten Mobilitätskonzepte nur schwer realisieren. Dies gilt für CarSharing und BikeSharing ebenso wie für RideSharing oder andere Formen der gemeinschaftlichen Fahrzeugnutzung.

Vor dem Hintergrund der Mobilitätswende sowie dem sich wandelndem Nutzerverhalten steht das gesamte Kfz-Gewerbe vor umfangreichen Herausforderungen. Hier könnte eine Win-Win-Situation geschaffen werden, in dem für das Kfz-Gewerbe neue Geschäftsmodelle entwickelt sowie den unternehmerischen oder ehrenamtlichen Mobilitätskonzepten ein fahrzeugorientierter professioneller Service zur Seite gestellt werden kann.

Mit der Förderung werden insbesondere folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Förderung gesellschaftlicher Teilhabe und Zusammenhalt durch Verbesserung der Erreichbarkeitsverhältnisse vor Ort,
- Entwicklung einer Blaupause für nachhaltige und bürgerfreundliche Mobilitätskonzepte in Kommunen in Baden-Württemberg, insbesondere des Ländlichen Raums,
- Begleitung der Projektumsetzung durch eine umfassende und aktive Bürgerbeteiligung sowie
- Stärkung bestehender und Förderung künftiger Vereinsstrukturen sowie deren Kooperation mit professionellen Services, Geschäftsmodellen und Unternehmen vor Ort.

## **2. Gegenstand der Förderung**

In einem Ideenwettbewerb können Einrichtungen im Bereich der kooperativ organisierten Mobilität (z. B. Carsharing-Partner, Fahrradverleihsysteme, Fahrdienste, Bürgerbusvereine) im Verbund mit professionellen Akteuren aus der Wirtschaft (z. B. Auto- oder Zweiradhäuser/-werkstätten/-händler) neue Ideen und Konzepte für die Zusammenarbeit und für tragfähige Geschäftsmodelle einreichen, welche zu nachhaltigen und tragfähigen Mobilitätslösungen vor Ort führen. Beteiligt sein müssen zudem auch kommunale Akteure zur Einbindung in die dortigen Konzeptionen und Mobilitätsansätze sowie zur Verbesserung des Transfers von Erfahrungen in andere Regionen.

Im Rahmen des Ideenwettbewerbs können auch Mobilitätsangebote, basierend auf bereits vor Ort realisierten Vorarbeiten, mittels Förderung weiterentwickelt, professionalisiert und pilothaft umgesetzt werden. Neuartige Mobilitätsangebote erfordern oftmals einen bestehenden Kern (z. B. ein bereits erfolgreich vor Ort durchgeführtes Modellprojekt), von dem aus sie weitergedacht werden. Bei begonnenen Vorhaben ist es für eine Förderung jedoch explizit notwendig, dass ein neuartiges Konzept bzw. eine Innovation auf den bestehenden Vorarbeiten aufbaut und diese nicht lediglich in gleicher Weise fortgeführt werden.

Eine Förderung kann für bürgerschaftliche bzw. kooperative Mobilitätskonzepte beantragt werden. Die zur Förderung beantragten Projekte müssen insbesondere einen Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen der Mobilität im Ländlichen Raum leisten. Hierzu zählen unter anderem die Entwicklung und Professionalisierung von neuen Geschäfts- und Mobilitätsmodellen.

Die vorgegebene Beteiligung von Akteuren aus der Wirtschaft soll hierbei zu Qualitätsverbesserungen beitragen und den Spielraum für Innovationen bei Mobilitätsdienstleistungen eröffnen.

Dies könnte z. B. bedeuten:

- Fahrzeuge, die bislang von einer Organisation genutzt werden (z. B. Sportverein, Kommune etc.), stehen mehreren Organisationen oder auch Bürgerinnen und Bürgern in überprüfter Qualität zur Verfügung. Dies kann auch mit einer Erweiterung des Fuhrparks einhergehen. Die Anschaffung von Fahrzeugen ist nicht förderfähig.
- Verschiedene Kostenträger (z. B. Krankenkassen, Rentenkassen etc.) verständigen sich auf übergreifende Abrechnungsmodalitäten aufgrund klarer Nachweisregelungen und können so Fahrten bündeln oder Fahrzeuge gemeinsam nutzen.
- Über verbesserte IT-Infrastrukturen (oder auch telefonische Ansprechbarkeit) stehen für bestimmte Zielgruppen oder für alle Bürgerinnen und Bürger Mobilitätsangebote von ÖPNV über Sharing bis zu Taxi und Mietwagen integriert zur Verfügung.
- Ergänzend zur Fahrzeugbetreuung werden Patenschaften vermittelt, z. B. zwischen mobilitätseingeschränkten Personen und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, die beispielsweise für Arztbesuche oder Einkäufe Unterstützung anbieten.

Die Auflistung ist beispielhaft und nicht als abschließend anzusehen.

Wichtig für den Erfolg der Fördermaßnahme sind zudem insbesondere auch die folgenden Aspekte:

- Marketing: Die ggf. verbesserten Mobilitätsangebote müssen bei den anvisierten Zielgruppen bekannt gemacht werden. Auch die fahrzeugseitigen Dienstleistungen müssen bei den weiteren potenziellen Nachfragern erläutert werden. Entsprechende Projektmittel sind einzuplanen.
- Verstetigung/Nachhaltigkeit: Bereits im Antrag und in weiterer Detaillierung ist belastbar darzulegen, wie sich die Zusammenarbeit nach Ablauf der Förderung selbst tragen bzw. von etablierten Kostenträgern übernommen werden kann.
- Kümmerer: Für jedes Projekt ist eine Person erforderlich, die sich um die notwendigen Abstimmungen zwischen den beteiligten Partnern und weiteren relevanten Akteuren kümmert und nach Lösungen für auftretende Herausforderungen sucht, seien diese kommunikativer, rechtlicher oder finanzieller Art.

Nicht Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen, die sich auf kommunale Pflichtaufgaben i. S. d. Artikel 71 Absatz 3 Landesverfassung Baden-Württemberg i. V. m. § 2 Absatz 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder die örtliche Infrastruktur beziehen. Demnach ist es beispielsweise nicht möglich, die Schaffung von Parkplätzen, den Erwerb von Grundstücken oder den Bau von Ladesäulen mit in die Förderung aufzunehmen, da das Ministerium für Verkehr bereits hinreichend Förderprogramme für diverse Infrastruktur-/Anschaffungsmaßnahmen im Kfz-Bereich zur Verfügung stellt.

### 3. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden gewährt auf Grundlage der §§ 15 und 18 Mittelstandsförderungsgesetz Baden-Württemberg sowie nach Maßgabe des Förderaufrufs „Kooperative Mobilitätskonzepte im Ländlichen Raum: Wie lassen sich bürgerschaftliche oder unternehmerische Sharing-Konzepte durch Autohäuser/-werkstätten/-händler professionell unterstützen?“ vom 07. November 2019, dem zugehörigen Merkblatt, § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO); insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-K) in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Abweichende bzw. weitere Bedingungen und Auflagen werden ggf. im Zuwendungsbescheid festgelegt. Das zugehörige Merkblatt ist Bestandteil dieses Förderaufrufs. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eingereichte Anträge stehen untereinander im Wettbewerb.

Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnung Nr. 1407/2013 der EU-Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf „De-minimis“-Beihilfen in der jeweils aktuell geltenden Fassung. „De-minimis“-Beihilfen dürfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 Euro (bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs) nicht überschreiten.

#### 4. Antragsberechtigte, Konsortium

Antragsberechtigt sind Konsortien deren Konsortialpartner ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben. Bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) muss der Hauptsitz in Baden-Württemberg sein.

Antragsberechtigt sind:

- Eigenständige KMU mit weniger als 500 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz von höchstens 100 Mio. Euro. Eigenständig sind u. a. Unternehmen, die nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam stehen.
- Gebietskörperschaften als kommunale Akteure (z. B. Landkreise, Städte, Gemeinden).
- Forschungseinrichtungen (z. B. außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Universitäten).
- Sonstige juristische Personen des Privatrechts (z. B. Genossenschaften, Vereine, Bürgerbusinitiativen, Verbände).

Antragsberechtigt sind ausschließlich rechtsfähige juristische Personen mit nachweisbarer Kompetenz im Hinblick auf die genannten Förderziele. Die antragstellenden Einrichtungen müssen zur Durchführung des Vorhabens fachlich, technisch und wirtschaftlich in der Lage sein.

Ein antragsberechtigtes Konsortium besteht aus mindestens drei antragsberechtigten Konsortialpartnern: Mindestens einem kooperativ ausgerichteten Mobilitätsanbieter (z. B. Car-/Bike-/Ride-Sharing-Anbieter, Fahrradverleihsystem, Fahrdienst, Bürgerbusinitiative oder Verein aus dem Mobilitätsbereich), mindestens einem KMU als professionellen Akteur aus der Wirtschaft (z. B. Auto-/Zweiradhaus/-werkstatt/-händler) und mindestens einer Gebietskörperschaft als kommunaler Akteur (z. B. Kommune, Stadt, Gemeinde). Formaler Antragsteller und Konsortialführer kann ausschließlich ein KMU oder ein kommunaler Akteur sein. Sind an einem Projekt mehrere KMUs oder kommunale Akteure beteiligt, übernimmt ein KMU oder ein kommunaler Akteur die Konsortialführerschaft. Die Konsortialpartner regeln die Grundsätze der Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Der Konsortialführer fungiert als zentraler Ansprechpartner für den Zuwendungsgeber für alle fachlichen, rechtlichen oder fördertechnischen Fragen des Konsortiums.

Nicht antragsberechtigt sind Antragsteller, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind sowie Unternehmen in Schwierigkeiten. Dies gilt im Rahmen dieses Förderaufrufs für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller ggf. für deren gesetzliche Vertreter, die eine Vermögensauskunft nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Weitere Einzelheiten sind dem Merkblatt (Ziffer 1) zu entnehmen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Voll- bzw. Anteilsfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Gefördert werden Verbundpilotprojekte nach Maßgabe der im Rahmen des Ressortübergreifenden Arbeitsprogramms für den gesellschaftlichen Zusammenhalt bereitgestellten Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 1,7 Mio. Euro.

Im Hinblick auf die Bemessung der Zuwendungen gelten folgende Randbedingungen:

- Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen an KMU sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, welche bis zu 50 % anteilsfinanziert werden können. Die Kalkulation und der Nachweis der projektbezogenen förderfähigen Personalkosten erfolgen in pauschalierter Form.
- Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen an Gebietskörperschaften sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, welche bis zu 80 % anteilsfinanziert werden können. Personalausgaben sind von einer Förderung ausgenommen. Die Finanzierung von kommunalen Pflichtaufgaben ist ausgeschlossen.
- Bemessungsgrundlage für gemeinnützige, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die eine Grundfinanzierung vom Land Baden-Württemberg bzw. durch den Bund und die Bundesländer erhalten, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, welche bis zu 100 % gefördert werden können. Anerkannt werden die geprüften Vollkostensätze für öffentliche Förderprojekte. Eine Projektförderung kann ausschließlich für den nicht von der Grundfinanzierung gedeckten zusätzlichen Aufwand bewilligt

werden.

- Bemessungsgrundlage für Hochschulinstitute und sonstige gemeinnützige, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, welche bis zu 100 % gefördert werden können. Hinzu kommt ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % der kalkulierten Personalausgaben.
- Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen sonstige juristische Personen des Privatrechts sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, welche bis zu 80 % anteilsfinanziert werden können. Hinzu kommt ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % der kalkulierten Personalausgaben.

Das maximale Fördervolumen je Pilotprojekt liegt insgesamt bei 425.000 Euro. Der rechnerische Fördersatz im Hinblick auf die kalkulierten Gesamtprojektkosten des Konsortiums darf 80 % nicht übersteigen. Die Fördersumme ist pro Konsortialpartner auf maximal 200.000 Euro begrenzt. Für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs gilt abweichend eine maximale Förderobergrenze von 100.000 Euro.

Weitere Einzelheiten sind dem Merkblatt (Ziffer 2) zu entnehmen.

## **6. Antragsunterlagen**

Die Antragsunterlagen bestehen aus den vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau bereitgestellten Antragsunterlagen inklusive zugehöriger Anlagen.

Weitere Erläuterungen zur Ausschreibung und zu den Antragsunterlagen sind dem Merkblatt Ziffer 3 zu entnehmen.

## **7. Bewertungskriterien und Entscheidungsverfahren**

Das Förderverfahren ist einstufig. Über die Förderung der eingereichten Anträge entscheidet der Zuwendungsgeber unter Einbeziehung einer Jury der mittragenden Ministerien für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und für Verkehr auf Grundlage der fachlichen Bewertung sowie unter Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, bei der Bewertung der Anträge ggf. unabhängige Gutachter einzubinden. Mit Antragstellung erklären sich die Antragsteller mit dem Verfahren sowie der eventuellen Weitergabe der Anträge an externe Gutachter einverstanden.

Die eingereichten Anträge werden – neben den unter Ziffern 1 und 2 genannten Zielen sowie den formalen Voraussetzungen – insbesondere anhand folgender Kriterien bewertet:

- Inhaltlicher Bezug zum Förderaufruf und der verfolgten Zielstellung (nach Ziffer 1)
- Innovationshöhe und Risiken des Vorhabens
- Erwarteter Mehrwert des Vorhabens für den Wirtschaftsstandort, insbesondere für KMU
- Qualität des Konsortiums
- Einbeziehung von KMU
- Verwertungskonzept, Breitenwirkung der zu erreichenden Projektergebnisse über die beteiligten Partner hinaus.

## **8. Projektlaufzeit, Ergebnisse und Verwertung, Öffentlichkeitsarbeit, sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- Die Laufzeit der Projekte beginnt frühestens zum 1. März 2020 und darf nicht später als zum 31. Dezember 2021 enden.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Dies ist durch entsprechende Nachweise bzw. Eigenerklärungen zu belegen.
- Im Rahmen des Ideenwettbewerbs unterstützt eine Begleitforschung durch das Fraunhofer Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO) die Konsortien in fachlichen und rechtlichen Fragen während des gesamten Ausschreibungs- und Umsetzungszeitraumes. Die Unterstützung beinhaltet auch die Konsortienbildung und die

gesamte Projektdurchführung. Im Rahmen der Begleitforschung sind unterstützende Maßnahmen zur Bürgerbeteiligung (Workshops und Innovationslabore) sowie zum Erkenntnisaustausch zwischen den Konsortien vorgesehen. Die Konsortien erklären sich zur Mitwirkung sowie zur Bereitstellung der hierfür erforderlichen Räumlichkeiten bereit. Der jeweilige Konsortialführer fungiert hierbei als zentraler Ansprechpartner für das IAO.

- Die während eines geförderten Projekts erzielten Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse stehen jederzeit allen Konsortialpartnern und der Begleitforschung zur freien Verfügung. Ergebnisse aus den Projektaktivitäten, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, sind durch das Konsortium weit zu verbreiten und allen interessierten Dritten diskriminierungs- und entgeltfrei zugänglich zu machen. Weitere Einzelheiten sind dem Merkblatt (Ziffer 4) zu entnehmen.
- Die zur Förderung ausgewählten Konsortien verpflichten sich, auf Anforderung an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit mitzuwirken sowie die (Zwischen-) Ergebnisse auf Fachveranstaltungen oder in Gremien vorzustellen. Die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Projektevaluation wird vorausgesetzt.
- Die verwaltungstechnische Abwicklung der geförderten Vorhaben (u. a. Auszahlung und Verwendungsnachweisprüfung) erfolgt durch die L-Bank, Bereich Finanzhilfen.
- Die für eine eventuelle Förderung relevanten Unterlagen sind zehn Jahre ab der Gewährung der Zuwendung aufzubewahren. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, der Rechnungshof Baden-Württemberg, die L-Bank sowie die EU-Kommission sind gegenüber dem Zuwendungsempfänger zur Prüfung der Fördermaßnahme berechtigt. Dies schließt ggf. auch Erhebungen vor Ort ein.
- Nicht förderfähig sind Projekte,
  - die ganz oder teilweise im Auftrag Dritter durchgeführt werden,
  - die im Rahmen anderer Förderprogramme des Bundes, der Länder (inkl. Baden-Württemberg) oder der Europäischen Union gefördert werden oder
  - die bereits begonnen wurden.
- Die Förderung ist auf die Dauer der Projektlaufzeit begrenzt. Erhaltene Zuwendungen dürfen nicht darüber hinaus verwendet werden. Nach Abschluss der Förderphase liegt die Verantwortung über das weitere Vorgehen bzw. die weitere Zusammenarbeit in

der Eigenverantwortung der Konsortien. Eine eventuelle weitere Zusammenarbeit/Etablierung ist nicht Bestandteil des Wettbewerbs oder der Förderung.

## 9. Datenschutz

Mit Antragstellung erklären sich die Antragsteller damit einverstanden, dass im Falle einer Förderung alle im Antrag enthaltenen Angaben inklusive der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung bzw. Projektabwicklung im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg sowie bei der mit der verwaltungstechnischen Abwicklung beauftragten L-Bank gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ggf. inklusive Evaluierung ausgewertet werden.

## 10. Einreichungsfrist, Ansprechpartner

Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken **in zweifacher Fertigung** vom Konsortialführer beim

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg  
Postfach 10 01 41  
70001 Stuttgart

sowie in digitaler Form per **E-Mail** über die Adresse

[poststelle@wm.bwl.de](mailto:poststelle@wm.bwl.de)

einzureichen.

Alle für die Antragstellung erforderlichen Dokumente (Antragsvordruck, Merkblatt etc.) können von der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ([Link](#)) heruntergeladen werden.

Auskünfte erteilen

bei fachlichen Fragen (z. B. zur Umsetzung von Projektideen, Begleitforschung, rechtliche Fragen zu Konzeptideen):

Fraunhofer Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation

Frau Nora Fanderl, Tel. 0711 970 – 2301, [nora.fanderl@iao.fraunhofer.de](mailto:nora.fanderl@iao.fraunhofer.de)

- bei fachlichen Fragen (z. B. Auswahlverfahren, Entscheidungskriterien):  
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg  
Herr Kai Liebold, Tel. 0711 123 – 2152, [kai.liebold@wm.bwl.de](mailto:kai.liebold@wm.bwl.de)  
Herr Tobias Bosch, Tel. 0711 123 – 2111, [tobias.bosch@wm.bwl.de](mailto:tobias.bosch@wm.bwl.de)
  
- bei fördertechnischen Fragen:  
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg  
Herr Sebastian Hoyer, Tel. 0711 123 – 2154, [sebastian.hoyer@wm.bwl.de](mailto:sebastian.hoyer@wm.bwl.de)

Die vollständigen und mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Anträge sind spätestens zum **17. Januar 2020** einzureichen. Die Vorlagefrist gilt als Ausschlussfrist. Es gilt das Datum des Eingangs (Eingangsstempel bzw. Eingangsvermerk des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau). Bei unmittelbarer Anlieferung an der Pforte des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau läuft die Frist bis 17:00 Uhr dieses Tages. Verspätet oder unvollständig eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Stuttgart, den 07. November 2019